

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



28. JAN. 2021

AS

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Wustrow
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68a
18375 Born a. Darß

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 9. Dezember 2020
Mein Zeichen: 140.02.10425.20
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: Maria Kamps
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen

Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: maria.kamps@lk-vr.de

Datum: 15. Januar 2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Neue Feuerwehr" der Gemeinde Ostseebad Wustrow

hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 (Posteingang: 15. Dezember 2020) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 500 mit Stand vom 17. August 2020
- Begründung mit Stand vom 17. August 2020

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Bemaßung der Planzeichnung

Die Bemaßung innerhalb der Planzeichnung, insbesondere der Baufelder, ist nicht immer eindeutig nachvollziehbar. Für den späteren Anwender des Bebauungsplanes müssen die Bemaßungen verständlich und eindeutig sein.

Eine Anpassung ist notwendig.

Weiterhin werden folgende Aussagen der Äußerung des Landkreises vom 27. November 2018 aufrechterhalten:

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustrow als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Mit der Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Bauhof nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entspricht die vorliegende Planung nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan erst nach Änderung des Flächennutzungsplanes bekanntgemacht werden kann.

Ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist daher unbedingt notwendig.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontakt Daten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Rechtsgrundlagen

Unter Kapitel „1.1. Rechtsgrundlagen“ der Begründung kann der Verweis auf die Landesbauordnung entfallen, da keine örtlichen Bauvorschriften im Teil B der textlichen Festsetzungen getroffen werden.

Planzeichnung

Unter dem Planzeichen Nr. 15.3 (Stellplätze) wurde die falsche Rechtsgrundlage wiedergegeben. Für das benannte Planzeichen gilt § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauGB.

Bauaufsicht

Wie bereits in der Äußerung vom 27.11.2018 vorgetragen, bedarf es noch einer eindeutigen Bestimmung für den Höhenbezug der festgesetzten Firsthöhen.

Da es im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Festsetzungen über die örtlichen Verkehrsflächen gibt, handelt es sich hier um einen einfachen Bebauungsplan.

Umweltschutz

Immissionsschutz

Zu der Planung wurde ein schalltechnisches Gutachten im Februar 2020 durch den TÜV erarbeitet. Für seine Berechnungen hat der Gutachter viele Annahmen getroffen. Einige von ihnen können im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als Auflage fixiert werden.

Der Gutachter setzt voraus, dass im Bereich der Einmündung auf die Landesstraße (L 21) eine Ampelanlage errichtet wird. Seiner Meinung nach ist sie Stand der Technik, um das Ausfahren der Feuerwehrfahrzeuge ohne Signalhorn zu ermöglichen. Dem wird von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht widersprochen.

Knackpunkte in diesem Bauleitplanverfahren sind jedoch die fehlende gutachterliche Darstellung, dass das Signalhorn der Feuerwehr an den Immissionsorten zu Überschreitungen der Richtwerte führt und die Rotlichtsignalanlage (Ampel) außerhalb des Plangebietes errichtet werden muss. Somit besteht für die wahrscheinlich erforderliche Ampel keine Festsetzungsmöglichkeit in diesem Planverfahren.

Für den zuvor genannten Konflikt muss die Gemeinde noch eine Lösung finden.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben befindet sich in der weiteren Schutzzone der Wasserfassung Osterfeld als Teilfassung des mit Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ahrenshoop (Wasserschutzgebietsverordnung Ahrenshoop - WSGVO Ahrenshoop) vom 7. Dezember 2004 (GVObI. M-V 2004, S. 561) festgesetzten Schutzgebietes Ahrenshoop <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-AhrensWasSchGebVMVrahmen&st=lr>.

Es gelten insbesondere die Abschnitte 3 bis 6 der Anlage 2 der oben genannten Verordnung.

Bereits in meiner Stellungnahme von 2018 habe ich den vorliegenden Plan abgelehnt, da die Ausweisung von Bebauungsgebieten nach Anlage 2, Punkt 6.2 der WSGVO Ahrenshoop verboten ist. Auch auf die Ausnahmemöglichkeit nach § 4 Abs.1 der WSGVO Ahrenshoop habe ich hingewiesen, sofern eine Abstimmung der Randbedingungen erfolgt. Seitens der Gemeinde wurde diesbezüglich kein Kontakt zur unteren Wasserbehörde aufgenommen und eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Mit der Beantragung der Ausnahmegenehmigung ist ein Nutzungskonzept der geplanten Einrichtungen vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass von diesen Einrichtungen keine Gefährdung des genutzten Grundwasserleiters ausgeht. Dies betrifft insbesondere den Umgang

mit wassergefährdenden Stoffen, die Ausbildung der baulichen Anlagen und die Abwasserbeseitigung. Im Einzelnen ergeben folgende Hinweise zur Erstellung des Konzeptes.

Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung obliegen dem Abwasserzweckverband Körkwitz. Anfallendes Schmutzwasser ist dem Verband gemäß der geltenden Satzung zu übergeben. Die Errichtung der erforderlichen Leitungsanlagen ist nur zulässig, wenn die Vorgaben der WSGVO Ahrenshoop, Anlage 2, Punkt 4.7 (Einhaltung der Vorgaben nach ATV-Arbeitsblatt ATV-A-142 und Merkblatt ATV M-146) beachtet werden.

Für Niederschlagswasser werden durch den Verband keine Anlagen vorgehalten. Die Beseitigung kann nach Einzelfallprüfung grundstücksbezogen durch Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) bzw. in den angrenzenden Graben Wu24 erfolgen, sofern durch den Verband bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf Befreiung von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht gestellt wird. Auf Grund der Begrenztheit des Vorhabengebietes wird für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von den Dachflächen (von gewerblichen Anlagen) die Erlaubnisfähigkeit eingeschätzt, wenn eine entsprechende Behandlung erfolgt. Das Behandlungserfordernis ist nach DWA-Merkblatt M 153 zu ermitteln, wobei das Grundwasser im überplanten Bereich mit 5 Punkten zu bewerten ist.

Die Befreiung wird in Aussicht gestellt, wenn die Beseitigung über erlaubnisfähige Gewässerbenutzungen erfolgt.

Östlich an das Plangebiet grenzt der Graben Wu 24, der unmittelbar oberhalb beginnt.

Der Graben durchfließt im weiteren Verlauf die gesamte Ortslage Wustrow (teilweise verrohrt) und mündet über die Retentionsflächen südlich von Wustrow in den Bodden. Da der Graben die Hauptvorflut für die Entwässerung der Ortslage darstellt, wird hier eine Erlaubnisfähigkeit nur bei einem gedrosselten Abfluss mit einer Drosselabflussspende von 15 l/s und ha eingeschätzt. Die Drosselung kann auch durch Versickerungsanlagen mit Überlauf erfolgen. Die erforderliche Behandlung bei Einleitung in den Graben ist nach DWA-Merkblatt M 153 bzw. DWA-Arbeitsblatt A 102 zu ermitteln. Erforderliche Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde sind zwingend durchzuführen.

Verwiesen wird weiterhin auf folgende Punkte der Anlage 2 zur WSGVO Ahrenshoop

- Punkt 5.3 bezogen auf die Materialien zur Flächenbefestigung,
- Punkt 6.1 zur Gründungssohle der baulichen Anlagen
- Punkt 5.12 das Verbot von Bohrungen

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorgaben unter Punkt 3 der Anlage 2 zur WSGVO und der AwSV.

Sofern die Ausnahme nach § 4 Abs. 1 WSGVO Ahrenshoop von dem Verbot nach Punkt 6.2 der Anlage 2 zur WSGVO Ahrenshoop angestrebt wird, ist ein Konzept unter Beachtung der genannten Kriterien vorzulegen.

Dem Bebauungsplan wird in vorliegender Form nicht zugestimmt.

Hinweis (sofern die Ausnahmegenehmigung für die Umsetzung des Planes erteilt wird):

Östlich an das Plangebiet grenzt der Graben Wu 24. Gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG wird für das Gewässer in dem Bereich des Bebauungsplanes ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m festgesetzt. Es gelten die Verbote nach § 38 Abs. 4 WHG. Aus dem vorliegenden Plan geht nicht hervor, dass die Planung der gesetzlichen Forderungen entgegensteht.

Nach § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen an Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach

unvermeidbar ist. Das bedeutet, dass die Gewässerunterhaltung nicht durch die Nutzungen im östlichen Bereich des vorliegenden Planes beeinträchtigt werden darf.

Naturschutz

Die Planung wird aus naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt.

LSG Boddenlandschaft

Dem Aufstellungsverfahren steht die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Boddenlandschaft" (LSG) entgegen. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 21 „Neue Feuerwehr“ der Gemeinde Ostseebad Wustrow liegt in der weiteren Schutzzone des LSG.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des OVG Greifswald vom 04.05.2017 (Az.: 3 KM 152/17) ergibt sich im Aufstellungsverfahren für B-Pläne nach dem Baugesetzbuch im LSG „Boddenlandschaft“ insoweit eine Verfahrensweise, als dass der Abschluss des Bauleitverfahrens erst nach erfolgter Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch Herausnahme des Plangebiets aus dem LSG möglich ist. Die Herausnahme ist im Regelfall für alle neuen Bebauungspläne im Außenbereich der Gemeinden notwendig. Damit entfällt die bisherige Praxis der Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 der Verordnung zum LSG „Boddenlandschaft“.

Die untere Naturschutzbehörde wägt ab und entscheidet, ob auf begründeten Antrag der Kommune eine Herausnahme des Geltungsbereiches der Satzung aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgen kann. Die Voraussetzungen für eine Herausnahme liegen aktuell noch nicht vor.

Eine Befürwortung der oben beschriebenen Verfahrensweise durch die Untere Naturschutzbehörde bedingt allerdings die vollständige Ausgleichbarkeit aller Eingriffe innerhalb des LSG „Boddenlandschaft“ (räumlich und funktionell). Hierzu zählt die Sicherung der Flächen über Dienstbarkeiten, die entweder durch Aufwertung einer zumindest gleichgroßen Fläche in der engeren Schutzzone oder durch Aufwertung von entsprechenden Flächen in der weiteren Schutzzone und, soweit möglich, die Einbeziehung in die engere Schutzzone erfolgen müssen. Demzufolge hat die Naturalkompensation im Gemeindegebiet oberste Priorität und der Kompensation mittels Ökopunkte kann vorerst nicht zugestimmt werden.

Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen des Umweltberichts (nach Maßgabe des aktuellen BauGB) sind Vegetationsaufnahmen der Biotoptypen vorzulegen. Die Biotoptypenkartierung gilt als Grundlage für die Berechnung als auch Nachvollziehbarkeit der E.-A.-Bilanzierung. Die verwendete Methodik für die Eingriffsbilanzierung ist insgesamt anzupassen und die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz abzuarbeiten.

Kompensation

Die festgesetzten Heckenpflanzungen sind nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung „HzE“ in der Neufassung (HzE 2018) unter der Maßnahme 6.31 „Anlage von freiwachsenden Gebäuschen oder Hecken“ als Kompensation anrechenbar. Dafür müssten jedoch die unter der Maßnahme 6.31 genannten Anforderungen für die Anerkennung eingehalten werden. Auf diese Weise könnte zumindest teilweise der durch die Planung entstehende Eingriff kompensiert werden.

Stellungnahme Artenschutz

Der besondere Artenschutz wird durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet.

Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden. Aus diesem Grund ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich Folgendes zu übernehmen:

„Für die Baufeldfreimachung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind die Arbeiten bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“

Da im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden kann, ist daher parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.

Der hier vorgelegte AFB enthält weder Bearbeitungsdatum noch Bearbeiter/innen, so dass eine zeitliche Einordnung zu einem bestimmten Planungsstand nur schwer möglich bzw. unmöglich ist: Die Vorhabenbeschreibung nennt hier ebenfalls kein Datum des Planungsstands. Die Kartierungen stammen aus dem Jahre 2019.

Die zur Überbauung vorgesehenen Flächen lassen durch die derzeitige Viehhaltung eine hohe Abundanz von Insekten erwarten und ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hat in den vergangenen Jahren vermutlich nicht stattgefunden.

Ein Verweis auf die Einhaltung der im § 39 Abs. 5 BNatSchG genannten Zeiten würde keine geeignete Maßnahme darstellen, die Zugriffsverbote ausschließen zu können: Es gibt zahlreiche Arten, die außerhalb (i.e. deutlich früher) dieser Zeiträume brüten (z. B. Ringeltaube, Buntspecht als Nahrungsgast im Geltungsbereich nachgewiesen und nahe Brutten könnten möglicherweise im Wirkraum des Vorhabens liegen. Hier müssten die Fällzeiten und Bauarbeiten entsprechend vorgezogen werden, um Zugriffsverbote ausschließen zu können - alternativ könnte (mit entsprechendem Risiko eines Zeitverzugs) auch entsprechend auf mögliche Brutvorkommen dieser Arten unmittelbar vor Baubeginn hin untersucht werden.

Die beschriebene Maßnahme zur Vergrämung der Feldlerche könnte geeignet sein, im Gegenzug Flussregenpfeifer anzulocken, die auch im Frühjahr kurzfristig freigeschobene Baustellenbereich besiedeln können - dieses hängt stark vom Boden bzw. der Bodenstruktur bzw. eingebrachten Baustoffen (Sand, Kies) ab, sollte aber überprüft werden.

Anlagenbedingt muss das Problem von Fensterkollisionen noch betrachtet werden: Hier sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig, wie zum Beispiel eine geschickte Anordnung von Fensterflächen (z. B. keine Durchblicke „über Eck“), kleinere Glasflächen, oder Strukturen, die größere Glasflächen unterbrechen.

Aus diesem Grund werden die derzeitigen Einschätzungen in der Unterlage im Hinblick auf die Artengruppe Vögel nicht geteilt und es muss nach der derzeitigen mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen gerechnet werden.

Bezüglich der Artengruppe der Amphibien wurden keine eigenen Kartierungen durchgeführt. Grünland, Gebüsche und Sträucher gelten jedoch für viele Arten als Sommer- und Winterhabitat (vgl. z. B. Steckbriefe zum Moorfrosch, Laubfrosch, Kammmolch).

Zur Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt das LUNG folgende Definitionen, die im Übrigen sich auf das Guidance Document der EU-Kommission bzw. den Definitionen des Ständigen Ausschusses (StA 2009) beziehen:

(Leitfaden Artenschutz des LUNG, S. 12)

Das Guidance Dokument der EU-Kommission ist zudem in Bezug auf den Kammmolch und dessen Laichgewässer und Landlebensräume im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 eindeutig: „Ruhestätte Kammmolch: Während der Landphase seines Lebenszyklus versteckt sich der Kammmolch tagsüber häufig unter Steinen und am Boden liegendem Totholz. Ähnliche Unterschlüpfe dienen auch zur Überwinterung (in kälteren Regionen) oder für die Sommerruhe (in heißen Regionen). In der aquatischen Phase ihres Lebenszyklus dient den adulten Tieren und den Larven die Ufer und Unterwasservegetation als Unterschlupf. Kammmolche sind keine Wandertiere, sondern sie suchen Gewässer in unmittelbarer Nähe auf. Gesunde Kammmolch-Populationen nutzen eine Reihe von Teichen, zwischen denen sie wandern und in deren Umfeld geeignete Landlebensräume in guter räumlicher Verzahnung vorhanden sein müssen. Dabei können sich die Tiere bis ca. 1 km von ihrem Geburtsgewässer entfernen. Ruhestätten des Kammmolchs sind somit die von ihm bewohnten Gewässer und der angrenzende Landlebensraum, in dem er sich in der Landphase seines Lebenszyklus aufhält.“ (Guidance Document der EU, S. 47f)

Wenn das im AFB auf S. 9 beschriebene permanente Kleingewässer nicht vollkommen ungeeignet ist, muss von einem Vorkommen relevanter Arten ausgegangen werden, da dieses Gewässer (selbst wenn es aufgrund der Trockenheit möglicherweise mal ausgetrocknet ist) lediglich 50 m entfernt liegt.

Aus diesem Grund werden die derzeitigen Einschätzungen in der Unterlage im Hinblick auf Amphibien nicht geteilt: Es können jederzeit (unabhängig von der Jahreszeit) baubedingte Tötungen/Verletzungen auftreten. Es können durch Gullys und andere klassische Kleintierfallen auch anlagenbedingte Tötungen auftreten. Es können in der Betriebsphase Tötungen durch den Fahrzeugverkehr oder die Pflege der Außenflächen auftreten. Hier sind gegebenenfalls weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie Ausstiegshilfen in Gullys, etc. nötig.

Da auch der Landlebensraum als Teil der Ruhestätte definiert ist, sind möglicherweise auch Maßnahmen zur Neuschaffung oder Optimierung von Habitaten notwendig.

Denkmalschutz

Baudenkmale

Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt worden. Die vorliegenden Unterlagen sind somit aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend, sollten jedoch redaktionell überprüft werden.

Bodendenkmale

Im o.g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen bestehen keine Bedenken zum o. g. Vorhaben.

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),

- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius es von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Tiefbau

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen.

Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten Verpflichtung zu planen und herzustellen.

Abfallwirtschaft

In der Gemeinde Ostseebad Wustrow wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen" (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung, gültig seit dem 01.01.2020 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unterliegt aufgrund der geplanten Nutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der AbfS.

Beachten Sie bitte bei der weiteren Planung, dass die dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge das Plangebiet nicht befahren können. Alle Abfallbehälter/ -säcke sowie Sperrmüll sind gemäß § 15 Absatz 2 AbfS am Tag der Abholung an der Bürgersteigkante bzw. am Straßenrand der öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 3